



Fachdienst Personal

Herr Andreas Hein, Tel. 171625

TOP: Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten vor einer Infektion mit dem Coronavirus und zur Sicherstellung der Kinderbetreuung Bericht Nr. 084/2021 Produkt: 01.07.01 Personalplanung und -entwicklung		
Beratungsfolge Ausschuss für Beteiligungen, Finanzentwicklung und Verwaltungsmodernisierung	Behandlung öffentlich	Sitzungstermine 10.06.2021

Finanzielle Auswirkungen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein																
<input type="checkbox"/> investiv <input type="checkbox"/> konsumtiv																
	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>einmalig</th> <th>lfd. jährlich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Aufwendungen/Auszahlungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Sonstige Erträge/Einzahlungen</td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>		einmalig	lfd. jährlich	Aufwendungen/Auszahlungen			Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)			Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen			Sonstige Erträge/Einzahlungen		
	einmalig	lfd. jährlich														
Aufwendungen/Auszahlungen																
Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)																
Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen																
Sonstige Erträge/Einzahlungen																
Bemerkung:																
Haushaltsmittel ausreichend vorhanden? <input type="checkbox"/> ja, veranschlagt bei folgendem Konto: <input type="checkbox"/> nein, Deckungsvorschlag: Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung: Einmalig: / / Laufend: / /																
<input type="checkbox"/> gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe Grundlage:																

Beschlussvorschlag:

Der Bericht, der auch als Beantwortung der Anfrage des Ersten Stellvertretenden Bürgermeisters Weiß aus der Sitzung des BFV am 04.02.2021 verstanden sein soll, wird zur Kenntnis genommen.

Bericht:

Mit Ausbruch der Coronapandemie im März 2020 hat die Stadt Lüdenscheid unmittelbar Aufgaben zur Bewältigung dieser Krise übernommen. Mehrmals wöchentlich tagte der Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE), der zu Beginn auch innerdienstliche Maßnahmen beraten bzw. beschlossen hat. Seit April 2020 werden die Maßnahmen, die die Beschäftigten und die Arbeitsplätze der Stadt Lüdenscheid betreffen in der dafür zusätzlich eingerichteten „Sonderarbeitsgruppe Corona“ (SAG-C) bearbeitet. Hintergrund für diese Abtrennung war die Absicht, die innerorganisatorischen Angelegenheiten in einem kleineren und konkret hierfür zuständigen Arbeitskreis zu behandeln und somit die Arbeitsfähigkeit und Umsetzungsgeschwindigkeit insgesamt zu verbessern.

Im SAG-C wurden innerdienstliche Regelungen auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes und der jeweils aktuellen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW sowie unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten erarbeitet. So hat die SAG-C bereits im April einen ersten Hygieneplan mit Regelungen zum innerdienstlichen Verhalten, zur Schließung bzw. auch zur späteren Öffnung der Dienstgebäude, zur Freistellung wegen der Notwendigkeit eigener Kinderbetreuung etc. aufgestellt. Die einzelnen Maßnahmen sind in der Übersicht „Maßnahmen und Informationen zu Covid-19 der Stadt Lüdenscheid“ dargestellt (Anlage 1 dieser Vorlage).

Der aktuelle Stand der umgesetzten Maßnahmen spiegelt sich in der im Februar 2021 auf Grundlage der Corona-Arbeitsschutzverordnung überarbeiteten Fassung des Hygieneplans für die Beschäftigten der Stadtverwaltung und Besucher der Dienstgebäude wider.

Inhalte dieses Hygieneplans sind:

1. Vorgaben zum Verhalten im Dienst (insb. Reduzierung persönlicher Kontakte, Maskentragepflicht, Abstandsgebot, Verhalten in Besprechungsräumen u.a.),
2. Eingangs- und Ausgangsregelungen für das Rathausgebäude für Besucherinnen und Besucher sowie für Beschäftigte,
3. größtmögliche Einrichtung von Arbeit im Home-Office oder in Form von mobilem Arbeiten,
4. grundsätzliche Auflösung von Mehrfachbesetzungen in Büroräumen,
5. grundsätzliche Absage von Dienstreisen und Fortbildungsreisen (hier ist vorrangig die Technik der Videokonferenzen zu nutzen),
6. Ausstattung der Fachdienste mit erforderlicher Schutzausrüstung,
7. Regelungen für den Publikumsverkehr und –kontakt sowie die Besuchersteuerung im Jürgen-Dietrich-Forum sowie
8. Vorgaben zu speziellen Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen.

Der Hygieneplan ist als Anlage 2 dieser Vorlage beigelegt. Er hat für die Beschäftigten den Rang einer Dienstanweisung, für Besucherinnen und Besucher wirkt er wie eine besondere Hausordnung. Damit verfügen die im Jürgen-Dietrich-Forum eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch über eine Grundlage für gelegentlich erforderliche Anweisungen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern zur Sicherstellung der Hygienestandards.

Die Beschäftigten der Stadtverwaltung sollen jedoch nicht nur durch die allgemeinen Regelungen des Hygieneplans geschützt werden; vielmehr erfolgte bereits in 2020 eine individualisierte Beurteilung der coronabedingten Gefährdungen am jeweiligen Arbeitsplatz durch die Fachdienst- bzw. Einrichtungsleitungen, die derzeit eine Erweiterung erfährt. Zudem wird aktuell ein Verzeichnis der vorrangig zu impfenden Beschäftigten in Abhängigkeit von ihrer Systemrelevanz erarbeitet.

Bezüglich der Freistellung wegen Kinderbetreuung wird die seit 05.01.2021 geltende Rechtslage angewandt:

- Für die Angestellten hat der Bundesgesetzgeber mit einer Ergänzung des § 45 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) die Ausweitung des Anspruchs auf Kinderkrankengeld umgesetzt. Die Regelungen traten rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft und sind auf das Jahr 2021 beschränkt. Damit können gesetzlich versicherte Eltern, deren Kinder im Alter von unter 12 Jahren nach § 10 SGB V familienversichert sind, in diesem Jahr 20 statt zehn Tage Kinderkrankengeld pro Kind und Elternteil beanspruchen, bei mehreren Kindern jedoch höchstens 45 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch um 20 auf 40 Tage pro Kind und Elternteil, bei mehreren Kindern jedoch auf höchstens 90 Tage. Der Anspruch auf Kinderkrankengeld nach § 45 Abs. 1 SGB V wird damit der Höhe nach verdoppelt. Durch die Neu-

regelung besteht der Anspruch auf Kindergeld also nicht nur, wenn das eigene Kind krank ist, sondern der Anspruch wird nunmehr auch auf solche Fälle ausgedehnt, in denen eine Betreuung des Kindes zu Hause erforderlich ist, weil pandemiebedingt die Kindertagesstätten oder Schulen vorübergehend geschlossen werden, die Präsenzpflcht in Schulen aufgehoben oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird. Selbstverständlich können auch die tariflich Beschäftigten der Stadt Lüdenscheid die Zahlung des Kinderkrankengeldes bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen in Anspruch nehmen. Die Zahlung des Entgelts ruht für den Zeitraum der Zahlung des Krankengeldes.

- Für die Beamtinnen und Beamten gilt die mit Wirkung zum 05.01.2021 geänderte Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV NRW). Danach kann auch Beamtinnen und Beamten Sonderurlaub in einem dem § 45 SGB V entsprechenden Umfang zur Betreuung von kranken Kindern oder von Kindern, deren Betreuung aufgrund pandemiebedingter Zugangseinschränkung zum Betreuungsangebot erforderlich wird, gewährt werden, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und keine andere im Haushalt lebende Person zur Betreuung zur Verfügung steht. Urlaub für Kinderbetreuung nach § 33 Absatz 1 Satz 1 (aus wichtigen persönlichen Gründen) sowie Satz 2 Nummern 6 (Betreuung eines kranken Kindes) und 8 (in sonstigen dringenden Fällen) der FrUrlVO NRW ist auf den maximal zulässigen Umfang anzurechnen.

Lüdenscheid, den 22.02.2021

In Vertretung:

gez. Blasweiler

Dr. Karl Heinz Blasweiler
Erster Beigeordneter
Stadtkämmerer

Anlage/n:

1. Übersicht „Maßnahmen und Informationen zu Covid-19 der Stadt Lüdenscheid“
2. Hygieneplan für die Beschäftigten der Stadtverwaltung und Besucher der Dienstgebäude